

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088 i.V.m. Artikel 24 ff. der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288

Gegenstand dieses Dokuments sind Pflichtinformationen über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale dieses Fonds. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale transparent zu erläutern.

AVENTOS Listed Real Estate Fund S.C.S., SICAV-RAIF – Global I

WKN / ISIN: A3DS9C / LU2520330502

Dieser (Teil-)Fonds wird vom Alternative Investmentfonds Manager („AIFM“) Universal-Investment-Luxembourg S.A. verwaltet.

a) „Zusammenfassung“

Kein nachhaltiges Investitionsziel

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische und/oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Dieser (Teil-)Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

Die Portfolioverwaltung berücksichtigt für das Nettovermögen im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungen wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PAI“).

Nachhaltigkeitsfaktoren bezeichnen in diesem Zusammenhang Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Die Berücksichtigung der PAI erfolgt im Rahmen der Investitionsentscheidungen für das Nettovermögen durch verbindliche Ausschlusskriterien.

Anlagestrategie

Auf Basis fundamentaler immobilienwirtschaftlicher Analysen und gezielter Selektion soll unter Berücksichtigung des Anlagerisikos ein aus Investorensicht wertstabiles und attraktives Portfolio von Aktien börsennotierter Immobilienunternehmen aus den OECD-Ländern aufgebaut werden.

Im Rahmen der Ratings werden Kriterien aus den Bereichen Umwelt (Environment), Soziales (Social) und verantwortungsvolle Unternehmensführung (Governance) herangezogen.

Zur Erreichung des Anlageziels werden börsennotierte Immobilienunternehmen im Hinblick auf ihre Eignung für die Umsetzung von eigenständigen Anlage-Teilstrategien systematisch vorausgewählt. In der Folge werden durch Detailanalysen diejenigen Unternehmen identifiziert, die für die jeweiligen Strategien den höchsten Deckungsgrad aufweisen.

Wertverluste sollen durch eine nach Ländern und Immobilienarten ausgerichtete Risikostreuung ebenso wie durch die Verfolgung von mehreren Anlage-Teilstrategien begrenzt werden.

Die Gesellschaft muss mindestens 51% des Wertes des Nettovermögens in Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere investieren, die unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien ausgewählt werden und von einem durch die Gesellschaft anerkannten Anbieter für Nachhaltigkeits-Research unter ökologischen und/oder sozialen Kriterien analysiert und positiv bewertet worden sind.

Aufteilung der Investitionen

Die Vermögensallokation des (Teil-) Fonds und inwiefern der (Teil-) Fonds direkte oder indirekte Risikopositionen gegenüber Unternehmen eingehen kann, ist den Anlagebedingungen sowie aus den Anlagerichtlinien zu entnehmen.

Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des (Teil-)Fonds fallen, gibt es keine bindenden Kriterien zur Berücksichtigung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes. Dies ist entweder durch die Natur der Vermögensgegenstände bedingt, bei denen zum Zeitpunkt der Erstellung dieser vertraglichen Unterlagen keine gesetzlichen Anforderungen oder marktüblichen Verfahren existieren, wie man bei solchen Vermögensgegenständen einen ökologischen und/oder sozialen Mindestschutz umsetzen kann oder es werden gezielt Investitionen von der Nachhaltigkeitsstrategie ausgenommen, die dann ebenfalls nicht der Prüfung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes unterliegen.

Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Initial werden die mit dem (Teil-) Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale und die Nachhaltigkeitsindikatoren vom ESG Office des AIFM qualitativ geprüft. Die Einhaltung der Anlagegrenzen, basierend auf der individuellen Nachhaltigkeitsstrategie, wird regelmäßig durch das Investment Controlling des AIFM sowie des Portfolio Managers bei ausgelagerten Portfoliomanagement-Mandaten gemessen und überwacht. Interne Kontrollen finden durch das Portfoliomanagement und Risk Controlling statt. Externe Kontrollen erfolgen regelmäßig durch Wirtschaftsprüfer bei der Prüfung der Jahresberichte und auf staatlicher Ebene durch die nationale Aufsichtsbehörde.

Methoden für ökologische oder soziale Merkmale

Faktor-Grenzwerte der MSCI-ESG-Nachhaltigkeits-Datenbank werden zur Umsetzung der Ausschlusskriterien für Unternehmen und Staatsanleihen berücksichtigt.

Datenquellen und -verarbeitung

Die nachfolgenden Faktor-Grenzwerte der MSCI-ESG-Nachhaltigkeits-Datenbank werden zur Umsetzung der Ausschlusskriterien für Unternehmen und Staatsanleihen berücksichtigt. Zur Überprüfung der Daten-Verfügbarkeit der nachfolgenden Faktor-Grenzwerte auf Unternehmensebene auf der MSCI-ESG-Nachhaltigkeits-Datenbank wird auf den MSCI-Datenpunkt „BISR_COVERAGE_STATUS“ abgestellt. Ein Eintrag unter „BISR_COVERAGE_STATUS“ stellt insofern die Prüfung des betreffenden Unternehmens durch MSCI sicher.

Ausschlusskriterien für Unternehmen:

Controversy Score (CONTROVERSY_SCORE): <2
Thermische Kohleverstromung (GENERAT_MAX_REV_THERMAL_COAL): >10%
Thermische Erdölverstromung (GENERAT_MAX_REV_LIQUID_FUEL): >10%
Abbau und Vertrieb von Kraftwerkskohle (THERMAL_COAL_MAX_REV_PCT): >30%
Atomstrom (GENERAT_MAX_REV_NUCLEAR): >10%
Herstellung von Tabakprodukten (TOB_PROD_MAX_REV_PCT): >5%
Rüstungsgüter (WEAP_MAX_REV_PCT): >10%
Geächtete Waffen (CWEAP_TIE): TRUE

Ausschlusskriterien für Staatsanleihen:

Freedom House Global Freedom Status (GOVERNMENT_FREEDOM_STATUS): Not Free
Paris Agreement Ratification Status (GOVERNMENT_PARIS_AGREEMENT): Signatory, not ratified; No Action; N/A.

Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

K.a.

Sorgfaltspflicht

Durch Festlegung und Anwendung schriftlicher Grundsätze und Verfahren werden wirksame Vorkehrungen getroffen, um zu gewährleisten, dass Anlageentscheidungen, die für den (Teil-)Fonds getroffen werden, mit dessen Zielen, der Anlagestrategie und gegebenenfalls den Risikolimits übereinstimmen.

Mitwirkungspolitik

Die Mitwirkungspolitik (Engagement) des AIFM wird in Form der Stimmrechtsausübung wahrgenommen.

Bestimmter Referenzwert

Dieser (Teil-)Fonds hat keinen Index als Referenzwert bestimmt der die vom (Teil-)Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt.

b) „Kein nachhaltiges Investitionsziel“

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische und/oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

c) „Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts“

Dieser (Teil-)Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

Die Portfolioverwaltung berücksichtigt für das Nettovermögen im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungen wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PAI“).

Nachhaltigkeitsfaktoren bezeichnen in diesem Zusammenhang Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Die Berücksichtigung der PAI erfolgt im Rahmen der Investitionsentscheidungen für das Nettovermögen durch verbindliche Ausschlusskriterien.

d) „Anlagestrategie“

Auf Basis fundamentaler immobilienwirtschaftlicher Analysen und gezielter Selektion soll unter Berücksichtigung des Anlagerisikos ein aus Investorensicht wertstabiles und attraktives Portfolio von Aktien börsennotierter Immobilienunternehmen aus den OECD-Ländern aufgebaut werden.

Im Rahmen der Ratings werden Kriterien aus den Bereichen Umwelt (Environment), Soziales (Social) und verantwortungsvolle Unternehmensführung (Governance) herangezogen.

Zur Erreichung des Anlageziels werden börsennotierte Immobilienunternehmen im Hinblick auf ihre Eignung für die Umsetzung von eigenständigen Anlage-Teilstrategien systematisch vorausgewählt. In der Folge werden durch Detailanalysen diejenigen Unternehmen identifiziert, die für die jeweiligen Strategien den höchsten Deckungsgrad aufweisen.

Wertverluste sollen durch eine nach Ländern und Immobilienarten ausgerichtete Risikostreuung ebenso wie durch die Verfolgung von mehreren Anlage-Teilstrategien begrenzt werden.

Die Gesellschaft muss mindestens 51% des Wertes des Nettovermögens in Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere investieren, die unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien ausgewählt werden und von einem durch die Gesellschaft anerkannten Anbieter für Nachhaltigkeits-Research unter ökologischen und/oder sozialen Kriterien analysiert und positiv bewertet worden sind.

Die Bewertung der Unternehmensführung erfolgt einerseits mittelbar durch den Rückgriff auf die MSCI-ESG-Manager-Datenbank, die die im Fonds-Investitionsuniversum enthaltenen Unternehmen im Hinblick auf etwaige negative Ereignisse im Rahmen der

Unternehmensführung untersucht und Kontroversen mittels eines Scores festhält ("Controversy Score"). Andererseits wird bei der Analyse von potenziellen Investments und laufend für Portfoliounternehmen ein internes Screening durchgeführt, um adverses Verhalten bei der Unternehmensführung frühzeitig zu erkennen und ungeeignete Unternehmen insofern frühzeitig zu identifizieren.

e) „Aufteilung der Investitionen“

Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des (Teil-)Fonds fallen, gibt es keine bindenden Kriterien zur Berücksichtigung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes. Dies ist entweder durch die Natur der Vermögensgegenstände bedingt, bei denen zum Zeitpunkt der Erstellung dieser vertraglichen Unterlagen keine gesetzlichen Anforderungen oder marktüblichen Verfahren existieren, wie man bei solchen Vermögensgegenständen einen ökologischen und/oder sozialen Mindestschutz umsetzen kann oder es werden gezielt Investitionen von der Nachhaltigkeitsstrategie ausgenommen, die dann ebenfalls nicht der Prüfung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes unterliegen.

f) „Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale“

Die mit dem (Teil-)Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale und die Nachhaltigkeitsindikatoren, anhand derer die Erfüllung dieser ökologischen und/oder sozialen Merkmale gemessen wird, wird

- (a) bei Auflegung eines (Teil-)Fonds, der als ein Artikel 8-Fonds gemäß der Offenlegungs-Verordnung klassifiziert werden soll,
- (b) bei einer Fondsübertragung von einem anderen AIFM bzw.
- (c) bei einer Änderung der Klassifizierung eines Artikel 6-Fonds in einen Artikel 8-Fonds

durch das ESG Office der Universal Investment anhand der verfolgten Strategie initial qualitativ überprüft. Die individuelle Nachhaltigkeitsstrategie des (Teil-)Fonds ist vertraglich vereinbart und in den vorvertraglichen Dokumenten des (Teil-) Fonds offengelegt. Die Einhaltung der Anlagegrenzen, basierend auf der individuellen Nachhaltigkeitsstrategie, wird regelmäßig durch das Investment Controlling des AIFM sowie zusätzlich des Portfolio Managers bei ausgelagerten Portfoliomanagement-Mandaten gemessen und überwacht. Hierbei werden sowohl MSCI Daten als auch eigenes Research des Portfolio Managers oder Daten von Drittanbietern verwendet, wobei das Research des Portfolio Managers durch das Investment Controlling überprüft wird.

Die Kontrolle ausgelagerter Portfoliomanagement-Gesellschaften erfolgt initial bei der Anbindung der Portfolio Manager und fortlaufend z.B. mittels spezifischer ESG-Berichte. Externe Kontrollen erfolgen regelmäßig durch Wirtschaftsprüfer bei der Überprüfung der Jahresberichte und auf staatlicher Ebene durch die nationale Aufsichtsbehörde.

g) „Methoden für ökologische oder soziale Merkmale“

K.a.

h) „Datenquellen und -verarbeitung“

Die nachfolgenden Faktor-Grenzwerte der MSCI-ESG-Nachhaltigkeits-Datenbank werden zur Umsetzung der Ausschlusskriterien für Unternehmen und Staatsanleihen berücksichtigt. Zur Überprüfung der Daten-Verfügbarkeit der nachfolgenden Faktor-Grenzwerte auf Unternehmensebene auf der MSCI-ESG-Nachhaltigkeits-Datenbank wird auf den MSCI-Datenpunkt "BISR_COVERAGE_STATUS" abgestellt. Ein Eintrag unter "BISR_COVERAGE_STATUS" stellt insofern die Prüfung des betreffenden Unternehmens durch MSCI sicher.

Ausschlusskriterien für Unternehmen:

- Controversy Score (CONTROVERSY_SCORE): <2
- Thermische Kohleverstromung (GENERAT_MAX_REV_THERMAL_COAL): >10%
- Thermische Erdölverstromung (GENERAT_MAX_REV_LIQUID_FUEL): >10%
- Abbau und Vertrieb von Kraftwerkskohle (THERMAL_COAL_MAX_REV_PCT): >30%
- Atomstrom (GENERAT_MAX_REV_NUCLEAR): >10%
- Herstellung von Tabakprodukten (TOB_PROD_MAX_REV_PCT): >5%
- Rüstungsgüter (WEAP_MAX_REV_PCT): >10%
- Geächtete Waffen (CWEAP_TIE): TRUE

Ausschlusskriterien für Staatsanleihen:

- Freedom House Global Freedom Status (GOVERNMENT_FREEDOM_STATUS): Not Free
- Paris Agreement Ratification Status (GOVERNMENT_PARIS_AGREEMENT): Signatory, not ratified; No Action; N/A.

i) „Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten“

Faktor-Grenzwerte der MSCI-ESG-Nachhaltigkeits-Datenbank werden zur Umsetzung der Ausschlusskriterien für Unternehmen und Staatsanleihen berücksichtigt.

j) „Sorgfaltspflicht“

Die dem (Teil-)Fonds zugrundeliegenden Vermögenswerte werden ausschließlich im Interesse der Anleger innerhalb der strengen gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben durch den AIFM verwaltet.

Vor Erwerb der Vermögenswerte wird durch das Portfoliomanagement geprüft, ob der Vermögenswert im Einklang mit den rechtlichen und vertraglichen Vorgaben erwerbbar ist. Durch Festlegung und Anwendung schriftlicher Grundsätze und Verfahren werden wirksame Vorkehrungen getroffen, um zu gewährleisten, dass Anlageentscheidungen, die für den (Teil-)Fonds getroffen werden, mit dessen Zielen, der Anlagestrategie und gegebenenfalls den Risikolimits übereinstimmen. Nach Erwerb der Vermögenswerte erfolgt eine weitere, entsprechende, regelmäßige Prüfung durch das Investment Controlling des AIFM sowie fortlaufend durch den Portfolio Manager. Die interne Kontrolle dieser Sorgfaltspflichten erfolgt in der Abteilung Risk Controlling als zweite Verteidigungslinie und auf nachgelagerter Ebene durch die interne Revision als dritte Verteidigungslinie.

Die Kontrolle ausgelagerter Portfolio Manager erfolgt mittels ISAE- oder vergleichbarer Berichte. Diese Berichte werden durch Experten des AIFM im Rahmen des Auslagerungscontrollings ausgewertet. Vor einer Aufnahme von Geschäftsaktivitäten in neuen Produkten oder auf neuen Märkten einschließlich des Erwerbs von Vermögensgegenständen stellt der AIFM sicher, dass die damit verbundenen Risiken und die Auswirkungen auf das Gesamtrisikoprofil des (Teil-)Fonds angemessen erfasst, gemessen, überwacht und gesteuert werden.

Der AIFM, der Portfolio Manager, falls die Investitionsentscheidung ausgelagert ist, oder ggf. ein beauftragter Anlageberater berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Pflichten die Nachhaltigkeitsrisiken und - auf ihrer Unternehmensebene - die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Die dem (Teil-)Fonds zugrundeliegenden Vermögenswerte stehen unter der unabhängigen Aufsicht, Verwahrung und Überwachung der Verwahrstelle. Weitere externe Kontrollen erfolgen regelmäßig durch Wirtschaftsprüfer bei der Prüfung der Jahresberichte und auf staatlicher Ebene durch die nationale Aufsichtsbehörde.

k) „Mitwirkungspolitik“

Die Mitwirkungspolitik (Engagement) des AIFM wird in Form der Stimmrechtsausübung wahrgenommen.

Um die Interessen der Anleger in den verwalteten (Teil-)Fonds zu wahren und der damit verbundenen Verantwortung gerecht zu werden, übt der AIFM die Aktionärs- und Gläubigerrechte aus den gehaltenen Aktienbeständen der verwalteten (Teil-) Fonds im Sinne der Anleger aus. Entscheidungskriterium für die Ausübung oder Nichtausübung von Stimmrechten sind für den AIFM die Interessen der Anleger und die Integrität des Marktes sowie der Nutzen für das betreffende Investmentvermögen und seine Anleger.

Der AIFM legt seinem Abstimmungsverhalten für das Inland Leitlinien zur Stimmrechtsausübung („Stimmrechtsleitlinien“) zugrunde. Diese Stimmrechtsleitlinien gelten als Grundlage für einen verantwortungsvollen Umgang mit dem Kapital und den Rechten der Anleger.

Bei Abstimmungen im Ausland zieht der AIFM die jeweils länderspezifischen Guidelines von Glass Lewis heran, die die lokalen Rahmenbedingungen berücksichtigen. Zusätzlich kommen die Glass Lewis Guidelines „Environmental, Social & Governance („ESG“) Initiatives“ auf die spezifischen Länderguidelines zum Einsatz und gelangen vorrangig zur Anwendung. Die Anwendung dieser Guidelines gewährleistet, dass länderspezifisch und auf den Kriterien einer transparenten und nachhaltigen Corporate Governance-Politik sowie weiteren Kriterien aus den Bereichen Umwelt und Soziales, die auf einen langfristigen Erfolg der von Investmentvermögen gehaltenen Unternehmen (sog. Portfoliogesellschaften) abzielen, abgestimmt wird.

Diese genutzten Abstimmungsstandards orientieren sich an den Interessen der von dem AIFM verwalteten (Teil-)Fonds und wird daher grundsätzlich für alle (Teil-)Fonds angewandt, es sei denn, es ist im Interesse der Anleger, der Marktintegrität oder des Nutzens für den jeweiligen Investmentfonds erforderlich, von diesen Stimmrechtsrichtlinien für einzelne (Teil-)Fonds abzuweichen.

Der AIFM veröffentlicht die Grundsätze ihre Mitwirkungspolitik sowie einen jährlichen Mitwirkungsbericht auf ihrer Internetseite. Der Asset Manager, falls das Portfoliomanagement ausgelagert ist, oder ggf. ein beauftragter Anlageberater können als Teil ihrer unternehmensbezogenen Engagement-Tätigkeiten weitere Maßnahmen zur Erfüllung ökologischer und/oder sozialer Merkmale ergreifen. Dieses Engagement erfolgt jedoch nicht im Namen des (Teil-)Fonds.

l) „Bestimmter Referenzwert“

Dieser (Teil-)Fonds hat keinen Index als Referenzwert bestimmt der die vom (Teil-)Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt.

m) „Stand und Dokumentenversion“

Version	Datum	Beschreibung
1.0	10.05.2023	Erste Version